A11 Satzungsänderung zu §5 (Die Landesmitgliederversammlung (LMV)) und §6 (Der Landesvorstand (LAVO)9

Antragsteller*in: Tim, Nick, Julian, Jeanne (Satzungsänderungskomission)

- Ersetzen§ 5 durch:

§ 5. DIE LANDESMITGLIEDERVERSAMMLUNG (LMV)

(1) Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist das höchste beschlussfassende Organ der Grünen Jugend Saar. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.

(2) Die LMV tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Landesvorstand mit der Einladungsfrist von einer vier Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung und der satzungsändernden Anträge einberufen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden. Die Einberufung erfolgt durch Einladung aller Mitglieder auf postalischem oder elektronischem (E-Mail) Wege. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder einberufen werden.

(3) Die Landesmitgliederversammlung

a. bestimmt die Ziele und Grundsätze für die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes,

b. beschließt über die eingebrachten Anträge,

c. erkennt die Ortsgruppen an,

d. wählt und entlastet den Landesvorstand,

e. nimmt die Berichte des Landesvorstandes entgegen,

f. beschließt über die Einrichtung und Auflösung von LAGen,

g. beschließt die Satzung, Ordnungen und Statute

h. wählt zwei Kassenprüfer*innen, der/die Frauen- und Genderpolitische Sprecher*in und das Awareness-Team

(4) Die LMV ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Grünen Jugend Saar oder mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Die LMV gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Die Beschlussunfähigkeit wird auf Antrag eines Mitgliedes positiv festgestellt. Sollte die Beschlussunfähigkeit festgestellt werden, so muss innerhalb der nächsten zwei Monate eine weitere LMV stattfinden, diese ist in jedem Fall beschlussfähig.

(5) Das Präsidium wird zu Beginn der Versammlung offen gewählt. Es besteht aus einer/einem Versammlungsleiter*in, einer/einem Besitzer*in und einer/einem Schriftführer*in. Für das Präsidium gilt die grundsätzlich geheime Personenwahl ausdrücklich nicht. Gleiches gilt für die Wahlhelfer*innen.

(6) Antragsberechtigt ist

a. ist jedes Mitglied der Grünen Jugend Saar

b. sowie jede Ortsgruppe

c. jedes Organ des Landesverbandes nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung.

d. die Vertreter*innen der Grünen Hochschulgruppe Saar,sofern sie Mitglied der Grünen Jugend Saar sind.

(7) Antragsänderungsanträge Anträge können jederzeit bis zum Ende der Versammlung gestellt werden. Für Anträge, die die Änderung der Satzung zum Inhalt haben, gilt eine Frist von sieben Tagen vor der Landesmitgliederversammlung. Bei besonderer Dringlichkeit können Anträge, die die Änderung der Satzung zum Inhalt haben unter der Maßgabe, dass die Inhalte der Präambel nicht berührt werden, nach Beschluss des Landesvorstands noch während der Landesmitgliederversammlung eingebracht werden. Die besondere Dringlichkeit des Antrags muss von der*dem Antragssteller*in begründet werden. Über die Annahme der Dringlichkeit entscheidet die LMV. Auf Bitte der*des Antragssteller*in kann ein Antrag in den erweiterten Landesvorstand zur Abstimmung verwiesen werden. Über Verweisung in den ELaVo entscheidet die LMV.

(8) Über die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll durch den/die Schriftführer*in zu erstellen. Die Mitglieder werden dadurch über die Ergebnisse informiert.

(9) Auf Antrag kann die Landesmitgliederversammlung eine*n Mediator*in wählen. Die/Der Mediator*in kann im Falle eines Streits über den formalen Ablauf der LMV vom LAVO oder einem Mitglied angerufen werden und ist an Weisungen nicht gebunden. Aufgabe der/des Mediators*in ist die Vermittlung im Streitfall. Nach angemessener Erörterung nimmt der/die Mediator*in vor der LMV Stellung. Nachfolgend entscheidet die LMV über die Sache. Die Wahl des/der Mediators*in findet im gleichen Turnus mit dem Landesvorstand statt.

(10) Weitere Regelungen bestimmt die Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung.

- Ersetzen von §6 durch

§ 6. DER LANDESVORSTAND (LAVO)

(1) Der Landesvorstand (LAVO) ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er führt die laufenden Geschäfte und repräsentiert die Grüne Jugend Saar gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Landesmitgliederversammlung nach innen und außen in der Öffentlichkeit und gegenüber Bündnis 90/Die Grünen.

(2) Um die Kooperation zwischen dem Landesvorstand und den Ortsgruppen und unter den Ortsgruppen voranzutreiben, können zu jeder Vorstandssitzung die Sprecher*innen der Ortsgruppen eingeladen werden (erweiterter Landesvorstand). Die Mitglieder des erweiterten Landesvorstandes, die nicht Mitglieder des Landesvorstandes sind, können beratend Stellung nehmen. Sie sind nicht abstimmungsberechtigt.

(3)Zum Aufgabengebiet des Landesvorstandes gehören insbesondere:

a. Öffentlichkeitsarbeit

b. Finanzangelegenheiten inklusive des Beschlusses des Haushalts

c. Mitgliederverwaltung

d. Koordination der einzelnen Maßnahmen zur politischen Bildungsarbeit

e. Vernetzung und Koordination der Lokalgruppen

f. Personalangelegenheiten

(4) Der Landesvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

a. zwei gleichberechtigte Sprecher*innen

b. der/dem politischen Geschäftsführer*in

c. der/dem organisatorischen Geschäftsführer*in

d. der/dem Schatzmeister*in

e. bis zu vier Besitzer*innen

(5) Die Sprecher*innen, die/der Schatzmeister*in und die/der politische Geschäftsführer*in bilden zusammen den geschäftsführenden Landesvorstand.

Die Sprecher*innen leiten und repräsentieren den Verband gegenüber der Öffentlichkeit und anderen politischen Organisationen, darunter auch Bündnis 90/die Grünen Saar. Sie führen mit den übrigen Landesvorstandsmitgliedern die laufenden Geschäfte.

(7) Die/Der politische Geschäftsführer*in kümmert sich um eine produktive Vernetzung mit Bündnis 90/Die Grünen und repräsentiert die Beschlüsse und Interessen der Grünen Jugend Saar bei der Willensbildung der Partei. Zudem koordiniert die/der politische Geschäftsführer*in gemeinsame Aktionen. Die/Der politische Geschäftsführer*in darf monatlich Honorare von bis zu 100,- Euro in Form einer Rechnung beantragen. Der Landesverband stimmt über die Auszahlung ab.

(8) Die/Der organisatorische Geschäftsführer*in kümmert sich um die Planung und Durchführung von Aktionen zur politischen Arbeit der Grünen Jugend Saar.

(9) Die/Der Schatzmeister*in ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Kassenführung und die finanzielle Abrechnung. Zu ihrem/seinem Aufgabengebiet gehört auch die bundesweite Vernetzung mit den anderen Schatzmeister*innen der Grünen Jugend und die Teilnahme an den Sitzungen des Bundesfinanzausschusses. Der Landesvorstand ist gemeinsam für den Haushalt verantwortlich. Die*/Der* Schatzmeister*in ist an die Beschlusslage des Landesvorstands gebunden.

(10) Alle Mitglieder des Landesvorstandes sind gleichberechtigt und in politischen Fragen einzelvertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Landesvorstandes, die nicht Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes sind, kontrollieren dessen Arbeit und steht ihm bei Erfüllung seiner Aufgaben in angemessenem Rahmen unterstützend zur Seite. Über Angelegenheiten wird grundsätzlich basisdemokratisch intern abgestimmt. Hierbei zählt die einfache Mehrheit. Bei Pressemitteilungen genügt es, wenn der gesamte geschäftsführende Vorstand zugestimmt hat. Weiteres kann in einer Geschäftsordnung bestimmt werden.

(11) Der Landesvorstand wird jährlich durch die Landesmitgliederversammlung neu gewählt. Die Wahlen finden in Einzelwahl und gemäß des FIT*-Statuts statt. Vorstandsmitgliedern ist es möglich, wiederholt auf ein Amt im Landesvorstand zu kandidieren. Die Mitglieder des Landesvorstandes können von der Landesmitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit

abgewählt werden. Der entsprechende Antrag muss bis drei Wochen vor der Landesmitgliederversammlung gestellt werden. Der Antrag ist der Einladung beizufügen.

(12) Die/der Organisatorische*r Geschäftsführer*in kann gleichzeitig entweder das Amt der/des Schatzmeisters*in oder der/des Politischen Geschäftsführers*in bekleiden. Sollte einer der beiden Fälle eintreten, erhöht sich die Beisitzer*innenzahl auf maximal fünf Beisitzer*innen. Die Landesmitgliederversammlung entscheidet im Vorfeld der Wahlen über die gewünschte Zusammensetzung.

(13) Tritt der/die Schatzmeister*in, die politische Geschäftsführung oder die organisatorische Geschäftsführung vor Ablauf ihrer Amtszeit zurück, wählt der Vorstand aus seiner Mitte eine*n kommissarische*n Nachfolger*in. Der/die kommissarische Nachfolger*in bekleidet das Amt bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung. Tritt der/die Sprecher*in vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit zurück, so steht es dem Landesvorstand frei, eine*n kommissarische*n Nachfolger*in gemäß den Sätzen 1 bis 2 zu wählen. Nach Rücktritt eines Mitgliedes des geschäftsführenden Landesvorstandes oder der organisatorischen Geschäftsführung ist grundsätzlich nach drei Monaten eine Landesmitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen. Treten andere Vorstandsmitglieder zurück, wird auf der kommenden Landesmitgliederversammlung nachgewählt. Wird ein Amt auf einer Landesmitgliederversammlung nachgewählt, endet die Amtszeit mit der des regulär gewählten Landesvorstandes.

Begründung

Änderungen:

§ 4

- Frist Einladung
- Dringlichkeitsanträge
- Einbringen ELaVo
- Stellung Mediator

§ 5

- Aufgaben ausformuliert